

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1964	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. Juni 1964	Nr. 15
Tag	Inhalt:	Seite
11. 6. 64	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Abgeordnetenentschädigungsgesetz)</b>	69
1. 6. 64	Verordnung zur Änderung der Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hunden	70

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der**  
**Abgeordneten des Hessischen Landtags**  
**(Abgeordnetenentschädigungsgesetz)**

Vom 11. Juni 1964

Artikel 1

Das Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Abgeordnetenentschädigungsgesetz) vom 25. Juni 1959 (GVBl. S. 17) wird wie folgt geändert:

- Nach § 1 Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Abgeordnete, die ihr Einkommen überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft, aus einem Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit beziehen oder als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Ausübung ihres Mandates einen Einkommens-, Lohn- oder Gehaltsausfall haben, zur pauschalen Abgeltung dieses Ausfalles auf Antrag eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von zwei Dritteln der in § 1

Abs. 1 Nr. 3 a genannten Aufwandsentschädigung. Dies gilt nicht für amtierende Minister sowie für diejenigen Abgeordneten, die als Beamte, Angestellte oder Richter des Landes Hessen beurlaubt sind. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.“

- Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1964 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Juni 1964

Der Hessische  
Ministerpräsident  
I. V. Schneider

Der Hessische Minister  
des Innern  
I. V. Lauritzen

**Verordnung  
zur Änderung der Viehseuchenanordnung  
über die Ein- und Durchfuhr von Hunden.**

Vom 1. Juni 1964

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in Verbindung mit § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung der Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird verordnet:

Artikel 1

Die Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hunden vom

15. Juli 1957 (GVBl. S. 125) wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. im Reiseverkehr von der Bundesrepublik Deutschland nach Italien, Jugoslawien, Österreich, Portugal oder Spanien ausgeführt und aus diesen Ländern wieder eingeführt sowie aus den genannten Ländern in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt und wieder ausgeführt werden,“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Juni 1964

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
Hemsath

---

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,03 DM zuzüglich —,74 DM Postgebühren = 2,77 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 15 kostet 20 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 57, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.